

IV. (CXXXIV.) Ein Beispiel congenitaler Verwachsung der ersten und zweiten Rippe der linken Seite.

Früher übersehen, erst unlängst aus einer Masse Knochen verschiedener Skelette herausgefunden.

Nach dem Mangel der Capitula an den hinteren Rippenenden und der Beschaffenheit der letzteren, welche auf das Dagewesensein der Capitula noch als Epiphysen schliessen lassen, die während der Maceration abgefallen sind, gehörte das zu beschreibende Knochenpräparat einem jugendlichen Individuum an.

Beide Knochen haben die gewöhnliche Form. So weit dieselben mit einander verwachsen sind, ist die obere Hälfte des Körpers der 2. Rippe sehr verdünnt. Der untere äussere Rand der 1. Rippe ist an der Aussenseite bis vor die Impressio subclaviae an der Innenseite gar nicht markirt. Eine schwache und ungewöhnliche Gefässfurche an der Innenseite zeigt allein die obere Grenze der 2. Rippe an.

Bis zu einer Stelle an den Rippenkörpern, die 2,5 Cm. vor den Tubercula costarum liegt, sind rückwärts die Rippen durch einen bisquitförmigen Längsspalt von 4—7 Mm. Weite von einander geschieden, übrigens aber bis zum vorderen Ende der 1. Rippe und darüber hinaus an der 2. Rippe mit einander völlig verwachsen. Die Verwachsung bewirkt eine Knochenplatte im Interstitium costale. Die Knochenplatte nimmt von hinten nach vorn an Breite zu. Sie ist am hinteren und vorderen freien Rande oder Ende tief ausgebuchtet und, mit Ausnahme des hinteren verdickten Randes, dünn und durchscheinend. Sie geht bis zur Impressio art. subclaviae von der unteren Kante des unteren äusseren Randes der 1. Rippe, im Bereiche dieser Impression von dem einkantig gewordenen Rande aus. Ihr Uebergang in die 2. Rippe bezeichnet nur die oben angegebene Gefässfurche an der Innenseite. Sie ist überall eben, an der äusseren Fläche von hinten nach vorn convex und von oben nach unten seicht concav, an ihrer inneren Fläche concav. Ihre Länge ist an der 1. Rippe etwas geringer, als an der 2. Die Länge misst an der Mitte 7,5 Cm., die Breite am hinteren Ende 7 Mm., am vorderen 14 Mm.

Die Verwachsung der Rippen der linken Seite in diesem Falle kann nur eine congenitale sein.

Der Fall ist daher den Fällen anzureihen, welche Hunauld¹⁾, J. B. Morgagni²⁾, J. C. Kaltschmied (o. Kaltschmidt)³⁾ und J. Chr. Rosenmüller⁴⁾ beschrieben, ersterer und letzterer auch

¹⁾ Recherches sur les causes de la structure singulière qu'on rencontre quelquefois dans différentes parties du corps humain. Hist. et Mém. de l'Acad. roy. des sc. de Paris ann. 1740. 4°. p. 378. Fig. 2.

²⁾ De sedibus et causis morborum. Ed. II. Patavii 1765. Fol. Epist. LVI. Art. 17. p. 301.

³⁾ Programma inaugural de costis duabus primis veris in dextro puellae latere per interpositam substantiam osseam cohaerentibus. Jenae 1767. 4°. (Steht mir nicht zu Gebote, ich finde aber darüber eine kurze Angabe bei Rosenmüller.)

⁴⁾ Beschreibung und Abbildung der ersten und zweiten wahren Rippe. Beiträge

abgebildet haben. Der erste fand die Verwachsung an dem Skelet eines Erwachsenen, das er besass, an beiden Seiten; der zweite bei der Section der Leiche eines alten, 1744 im Krankenhause verstorbenen Weibes an der linken Seite; der dritte bei der Section eines 6 Monate nach der Geburt verstorbenen Mädelchens an der rechten Seite; der vierte an der rechten Seite an dem von einem Freunde übersandten Knochenstücke, das wohl von einem weiblichen Körper herrühren mochte¹⁾.

Mein Fall ist dem Falle von Rosenmüller, besonders nach den Abbildungen zu schliessen, fast ganz gleich.

V. (CXXXV.) Ein Beispiel einer abnorm verbreiterten und tief gesfurchten Rippe mit gabliger Spaltung am vorderen Ende und insselförmiger Spaltung am Körper.

(Hierzu Taf. II. Fig. 4.)

Vorhanden an dem Skelet eines 19jährigen Jünglings aus der Maceration vom Jahre 1877—1878; aufbewahrt in meiner Sammlung.

Die Zahl der Wirbel und der Rippen ist die gewöhnliche. Abgesehen von dem 3. Rippenpaare und dem Sternum, sind die übrigen Knochen des Skelets normal.

Die 3. Rippe jeder Seite ist an dem hinteren Abschnitte vom Capitulum, das noch eine Epiphyse ist, bis zum Angulus costae so stark wie in der Norm; vom Angulus an aber ganz abnorm verbreitert und am vorderen Ende in zwei Aeste gablig getheilt, deren Enden in beträchtlicher Strecke hinter den Enden der 2. und 4. Rippe stehen. Die Verbreiterung nimmt vom Angulus costae nach vorn zuerst in einer Strecke von etwa 3 Cm. allmählich zu, bleibt an dem darauf folgenden Abschritte von etwa 6 Cm. Länge, an dem auch der obere Rand schwach convex ist, fast die gleiche und nimmt gegen die Bifurcation des vorderen Endes wieder allmählich etwas ab. Der untere Rand der Rippen beschreibt vom Tuberculum bis zur Bifurcation der vorderen Enden einen nach unten convexen Bogen, wie die Rippe der Norm, ist aber von da an concav; der obere Rand ist nicht concav, wie in der Norm, sondern doppelt S-förmig gekrümmt. Der V-förmige Ausschnitt zwischen den durch Bifurcation entstandenen Aesten am vorderen Ende ist an der rechten

f. d. Zergliederungskunst. Bd. II. Leipzig 1803. 8°. H. I. S. 99. Tab. I. Fig. 1 und 2.

¹⁾ Bertin — Traité d'osteologie. Tome III. Paris 1754. 8°. p. 137. — erzählt zwar auch von dem Skelette eines Erwachsenen mit der Verwachsung der 1. und 2. Rippe an beiden Seiten; aber dieser Fall ist Hunauld's Fall: Bertin hat nehmlich mit 17 Zeilen die Angabe Hunauld's in 10 Zeilen Wort für Wort wiedergegeben und wie Hunauld mit: „J'ai le squelette d'un adulte“ . . . begonnen.